

Teilliquidationsreglement

1 Zweck

1.1 Das vorliegende Teilliquidationsreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke fest. Tatsachen und Situationen, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Reglement geregelt sind, werden im Sinne dieses Reglements sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat entsprechend entschieden.

2 Voraussetzung Teilliquidation

2.1 Eine Teilliquidation auf Stiftungsebene liegt vor, wenn die freien Mittel der Stiftung 5% des Vorsorgevermögens übersteigen und ein oder mehrere Mitgliederfirmen mit einem Bestand an Vorsorgevermögen von mindestens 10% des Gesamtbestandes innerhalb eines Kalenderjahres aus der Stiftung austreten.

2.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk sind erfüllt,

- a) Wenn eine erhebliche Verminderung der im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen durch Austritte erfolgt,
- b) Wenn eine Restrukturierung einer angeschlossenen Firma mit einer erheblichen Verminderung der im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen verbunden ist,
- c) Wenn der Anschlussvertrag mit einer angeschlossenen Firma aufgelöst wird.

Eine Verminderung der aktiv versicherten Personen ist dann erheblich, wenn sich deren Anzahl durch Austritte sowohl um mindestens 10% des Vorsorgevermögens und gleichzeitig um mindestens

- 3 Personen reduziert bei weniger als 10 aktiv versicherten Personen.
- 5 Personen reduziert bei weniger als 20 aktiv versicherten Personen.
- 10 Personen reduziert bei weniger als 100 aktiv versicherten Personen.
- 10% des Personalbestandes reduziert bei über 100 aktiv versicherten Personen.

Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn sich als Folge von organisatorischen Massnahmen bei einem angeschlossenen Arbeitgeber der Bestand der aktiv Versicherten durch unfreiwillige Austritte sowohl um mindestens 5% des Vorsorgevermögens und gleichzeitig um mindestens

- 2 Personen reduziert bei weniger als 10 aktiv versicherten Personen.
- 3 Personen reduziert bei weniger als 20 aktiv versicherten Personen.
- 5 Personen reduziert bei weniger als 100 aktiv versicherten Personen.
- 5% des Personalbestandes reduziert bei über 100 aktiv versicherten Personen.

Bei Auswechslung des Personals sind die Personalabgänge massgeblich. Eine Erhöhung des Personalbestandes in Folge einer Betriebsübernahme oder einer Fusion führt jedoch nicht zu einer Teilliquidation.

2.3 Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund wirtschaftlich bedingter Restrukturierung oder Entlassung durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst.

2.4 Der Stiftungsrat kann in ausserordentlichen Fällen eine Teilliquidation beschliessen.

3 Zeitpunkt der Teilliquidation

3.1 Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Austrittsjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die Stiftung verlassen haben.

4 Verfahren

4.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat und den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 2.3 festzulegen.

4.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel resp. den Fehlbetrag
- die versicherungstechnischen Rückstellungen
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

4.3 Die Stiftung informiert die Versicherten im Sinne von Art. 10.

4.4 Die Stiftung räumt den Destinatären eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 10 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden diese über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

5 Grundsätze der Teilliquidation

5.1 Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrages ist die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26. Allenfalls für den Fortbestand der Stiftung notwendige zusätzliche Rückstellungen basieren auf einem versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.

5.2 Sollten sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% verändern, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

6 Anspruch auf freie Mittel und Rückstellungen

6.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht sowohl bei einem individuellen Austritt wie auch bei einem kollektiven Austritt ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Der Anspruch auf freie Mittel entspricht dem proportionalen Anteil der individuellen Risikobeiträge der letzten drei Jahre an der Gesamtsumme der Risikobeiträge.

6.2 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn aktiv Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

6.3 Beträgt bei einer Teilliquidation der individuelle Anspruch einer austretenden Person an die freien Mittel weniger als CHF 200, so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.

6.4 Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Stiftung. Der Anspruch der verbleibenden versicherten Personen ist immer ein kollektiver.

6.5 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken durch die kollektiv austretende Gruppe getragen wurden. Besteht ein Anspruch, so entspricht dieser dem proportionalen Anteil der individuellen Risikobeiträge der letzten drei Jahre an der Gesamtsumme der Risikobeiträge. Ausgenommen davon sind die technischen

Rückstellungen gemäss Art. 2 Aufzählung a) des Rückstellungsreglements für die Erfüllung von Art. 17 FZG.

- 6.6 Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 6.7 Der anteilmässige Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Er ist in dem Masse zu erhöhen bzw. zu reduzieren, als die austretenden Versicherten mehr oder weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden. Der Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen kann zusätzlich reduziert werden, falls die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung hat.

7 Fehlbetrag

- 7.1 Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, wird pro versicherte Person das vorhandene Vorsorgevermögen ausgerichtet. Ergibt sich ein Fehlbetrag auf Ebene Vorsorgewerk oder versicherte Person, wird pro versicherte Person das vorhandene Vorsorgevermögen ausgerichtet.

8 Übertragung

- 8.1 Der Vermögensübertrag erfolgt in Form einer Geldleistung (CHF).

9 Zins

- 9.1 Die Ansprüche auf freie Mittel werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst.

10 Information der Versicherten

- 10.1 Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Mitgliederfirmen schriftlich über
- Das Vorgehen einer Teilliquidation und deren Begründung,
 - Den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation,
 - Das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages,
 - Den Abgangsbetrag und den Verteilschlüssel,
 - Gegebenenfalls den der betroffenen Personen zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF,
 - Die Form der Überweisung
 - Und die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
- 10.2 Die Mitgliederfirma ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert 3 Tagen an alle betroffenen Versicherten weiterzuleiten.
- 10.3 Auf Verlangen können die Versicherten die relevanten Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
- 10.4 Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die Stiftung die Antragstellen schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. g.

11 Änderungen und ergänzende Bestimmungen

- 11.1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglementes der finpension 1e Sammelstiftung.
- 11.2 Dieses Teilliquidationsreglement tritt per 1.1.2016 in Kraft.

Luzern, 29. Oktober 2015

Stiftungsrat der finpension 1e Sammelstiftung